

Fahrtkostenrichtlinie

der

Deutschen Gesellschaft für Weiterbildung in der Suchttherapie gGmbH (DGWS)

Wilhelmshöher Allee 273, 34131 Kassel

1. Geltungsbereich

Diese Fahrtkostenrichtlinie gilt für externe Dritte (nachfolgend Reisende), denen für eine bestimmte Reise oder eine definierte Art von Reisen von der DGWS durch gesonderte Erklärung unter Bezugnahme auf diese Fahrtkostenrichtlinie die Erstattung von Fahrtkosten zugesagt wurde.

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzungsentgelte des Verkehrsmittels (Ticketpreis, Taxikosten), die Kilometerpauschale bei der Nutzung eines privaten PKW, Parkgebühren und Mautgebühren. Sonstige mit der Reise im Zusammenhang stehende Kosten wie Schäden, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, eine Entschädigung für den Zeitaufwand usw. werden von der DGWS vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung nicht erstattet bzw. sind in der Kilometerpauschale mitabgegolten.

Fahrtkosten sind solche der Hin- und Rückreise zum vereinbarten Reiseziel. Ist der Ausgangspunkt der Reise nicht der der DGWS bekannte Geschäftssitz des/der Reisenden und sind hierdurch mehr als nur unerhebliche Mehrkosten zu erwarten, bedarf es einer gesonderten Abstimmung mit der DGWS.

3. Voraussetzung des Anspruchs auf Kostenerstattung und Rückzahlung von bereits erstatteten Kosten

Voraussetzung der Erstattung von Fahrtkosten ist die Erklärung der DGWS über die Kostenübernahme nach obiger Ziff. 1.

Eine Erstattung von Reisekosten scheidet aus, wenn der/die Reisende Reisekosten von einem Dritten erstattet bekommt. Mit dem Antrag auf Reisekostenerstattung durch die DGWS verzichtet der/die Reisende für den Fall der Erstattung durch die DGWS auf etwaige Erstattungsansprüche gegen Dritte.

Soweit der/die Reisende Fahrtkosten von einem Dritten erstattet bekommt, ist der/die Reisende verpflichtet, von der DGWS bereits erstattete Fahrtkosten zurückzahlen.

4. Grundsatz der Sparsamkeit

Die Auswahl der Verkehrsmittel und der Reiseroute obliegen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit dem/der Reisenden. Regelmäßig gilt dabei Folgendes:

Es ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen.

Die Nutzung einer Bahnverbindung und/oder die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs hat Vorrang vor anderen Verkehrsmitteln.

Verkehrsmittel sind in der günstigsten Reiseklasse (Economy Class) und möglichst frühzeitig zu buchen.

Sofern die Reise hinreichend sicher feststeht, ist grundsätzlich ein nicht stornierbarer günstigerer Tarif statt eines Flex-Tarifes zu wählen.

Bei Bahnreisen ist eine vorhandene BahnCard zu nutzen. Verfügt der/die Reisende über eine für die 1. Klasse geltende BahnCard First oder eine entsprechende Vergünstigungsmöglichkeit, kann der/die Reisende die 1. Klasse nutzen, muss jedoch etwaige Mehrkosten gegenüber der 2. Klasse ohne diese Vergünstigungsmöglichkeit selbst tragen.

Von den vorgenannten Grundsätzen kann von dem/der Reisenden abgewichen werden, wenn Preisabweichungen gegenüber einem grundsatzkonformen Vorgehen verhältnismäßig gering sind und dem/der Reisenden einen billigen Vorteil bieten sowie bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. eine Behinderung des/der Reisenden, unverschuldete Verspätungen, Missverhältnis alternativer Reisezeiten, unzumutbare Mehrkosten usw.), die dem/der Reisenden die Nutzung des günstigsten Verkehrsmittels unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar erscheinen lassen. Sofern diese Umstände im Vorhinein bekannt oder zu erwarten sind, ist hierüber zuvor ein Einvernehmen mit der DGWS herbeizuführen.

5. Umfang der Kostenerstattung

Fahrtkosten werden von der DGWS in der Höhe erstattet, in der sie dem/der Reisenden tatsächlich entstanden sind, und soweit sie dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechen. Bei der Nutzung des privaten PKW tritt an die Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten eine Kilometerpauschale in Höhe eines Betrages von EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch EUR 150,00.

6. Antrag auf Fahrtkostenerstattung

Der Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten hat auf dem von der DGWS zur Verfügung gestellten Antragsformular unter Beifügung von Originalbelegen zu erfolgen. Mit dem Antrag versichert der/die Reisende, dass ihm/ihr die zur Erstattung geltend gemachten Kosten dem Grund wie der Höhe nach tatsächlich entstanden sind. Weiter

hat der/die Reisende zu versichern, dass er/sie die ihm/ihr entstanden Kosten nicht von einem Dritten erstattet bekommen hat, eine solche Erstattung von einem Dritten nicht beantragt hat und auch nicht beantragen wird.

7. Ausschlussfrist für Erstattungsansprüche

Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur dann, wenn der ordnungsgemäße Erstattungsantrag innerhalb von drei Monaten bei der Geschäftsstelle der DGWS eingegangen ist, ansonsten erlischt der Erstattungsanspruch.

8. Durchführung der Kostenerstattung

Erstattungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos im Wege der Überweisung auf das von dem/der Reisenden im Erstattungsantrag anzugebende Bankkonto.

9. Zeitlicher Geltungsbereich dieser Fahrtkostenrichtlinie

Diese Fahrtkostenrichtlinie hat den Stand des 09.09.2022 und gilt, bis sie durch eine neue oder geänderte Reisekostenrichtlinie abgelöst wird. Es gilt jeweils die Reisekostenrichtlinie, die im Zeitpunkt der Zusage der Übernahme der Reisekosten gilt.

Kassel, 09.09.2022



Corinna Mäder-Linke

Geschäftsführerin